



Brüssel, den 11. Dezember 2015  
(OR. en)

15260/15

FIN 889  
AGRIFIN 113  
AGRI 668  
AGRISTR 86

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 13482/15
Betr.:	Sonderbericht Nr. 5/2015 des Europäischen Rechnungshofs: Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend? – Schlussfolgerungen des Rates (10. Dezember 2015)

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum *Sonderbericht Nr. 5/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?"*, die der Rat auf seiner 3436. Tagung am 10. Dezember 2015 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates  
zum Sonderbericht Nr. 5/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
"Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums  
erfolgreich und vielversprechend?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 05/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?";
- (2) STELLT FEST, dass die Unterstützung der Endempfänger aus Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums über Finanzinstrumente (FI) erfolgt, deren revolvierender Effekt und Hebelwirkung Vorteile bieten können;
- (3) BETONT, dass die Landwirtschaft in der EU länder-, regional- und/oder teilsektorspezifisch unterschiedliche Dimensionen aufweist, und UNTERSTREICHT, dass alle vom ELER unterstützten Finanzinstrumente im Zeitraum 2007-2013 vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise eingerichtet wurden, die dazu geführt hat, dass der Zugang zu Krediten erschwert war und es in der gesamten EU offenkundige Liquiditätsprobleme gab;
- (4) STELLT FEST, dass FI im Programmplanungszeitraum 2007-2013 in sieben Mitgliedstaaten eingesetzt wurden, wohingegen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 nur zwei Mitgliedstaaten davon Gebrauch machten;
- (5) RUFT IN ERINNERUNG, dass die Einrichtung von FI im Rahmen des ELER ein völlig neues Konzept bedeutete, das einen Lernprozess erforderte, und ERWARTET eine weiter zunehmende Verwendung von FI im Programmplanungszeitraum 2014-2020;
- (6) IST ZUVERSICHTLICH, dass die vom Hof vorgebrachten Bedenken – etwa das offenkundige Fehlen von Anreizen und Ansporn für die Mitgliedstaaten und Begünstigten, FI einzurichten und zu verwenden, das Überkapitalisierungsrisiko, die Notwendigkeit, angemessene Standards und Zielvorgaben hinsichtlich der Hebelwirkung und des revolvierenden Effekts festzulegen, und die Notwendigkeit, die Begleitung von FI und die Berichterstattung darüber zu verstärken – im Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 ausreichend berücksichtigt werden;

- (7) FORDERT die Kommission auf, der Empfehlung des Hofes Rechnung zu tragen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit der Finanzinstrumente angemessene Standards und Zielvorgaben hinsichtlich der Hebelwirkung und des revolvierenden Effekts festgelegt werden sollten;
- (8) ERKENNT AN, dass die Einrichtung der FI, ihre Umsetzung und die Bewertung des Bedarfs in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
- (9) BEGRÜSST die verschiedenen Initiativen, die ergriffen wurden, um zusätzliche Anleitungen im Hinblick auf die weitere Umsetzung der FI im Programmplanungszeitraum 2014-2020 bereitzustellen, etwa:
- die Plattform für technische Hilfe 'Fi-Compass', die der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern im Bereich der von den ESI-Fonds geförderten FI methodologische Leitlinien und Unterstützung bei der Sensibilisierung bietet;
  - die von der Kommission bereitgestellten Standardmodelle für Kredit- und Garantiefonds im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums;
  - die spezifische FI-Regelung für Mitgliedstaaten, die die EIB im Rahmen der Grundsatzvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB in Bezug auf Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vorlegen sollte und die im Rahmen des ELER umzusetzen ist;
  - die Leitlinien der Kommission (2015) zum Abschluss der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013;
- (10) HEBT die im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014-2020 eingeführten Verbesserungen HERVOR, durch die die erfolgreiche Umsetzung der FI im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums möglich sein sollte, und RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die Leistung der FI im Rahmen der Ex-Post-Evaluierungen der Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013 zu bewerten, die die Kommission bis 2017 zusammenzufassen beabsichtigt.
-